

19. März 2019

Vorlage Nr. 167
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich)
am 30. April 2019

Rechtsverordnungen zum Bremischen Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018

A Problem

Das Bremische Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. 2018 S. 631) ermächtigt die Obere Denkmalschutzbehörde zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Dies betrifft die Verordnung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und das Eintragungs- und Lösungsverfahren sowie die Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates. Die bestehenden entsprechenden Verordnungen – beide vom 26. März 1991 – müssen in Folge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes an das neue Gesetz angepasst und neu erlassen werden.

B Lösung

Der Senator für Kultur legt als Obere Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes die Neufassung der Verordnung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und das Eintragungs- und Lösungsverfahren sowie der Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates zur Beschlussfassung vor (Anlage).

Die Neufassung betrifft insbesondere Anpassungen an das neue Denkmalschutzgesetz, Modernisierung von Begriffen und Berücksichtigung heute üblicher Formen der Veröffentlichung insbesondere der Denkmalliste.

C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Neufassung der Verordnungen verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnungen sind sprachlich unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für geschlechtergerechte Sprache neugefasst worden. Im Übrigen hat die Neufassung der Verordnungen keine Genderrelevanz.

D Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Kultur beschließt die Verordnung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und das Eintragungs- und Lösungsverfahren gemäß Anlage.

2. Die Deputation für Kultur beschließt die Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates gemäß Anlage.

Verordnung über die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern und das Eintragungs- und Lösungsverfahren

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 5 des Bremischen Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S...), verordnet der Senator für Kultur als Obere Denkmalschutzbehörde:

Abschnitt 1

§ 1 Schutzwirkung; Zuständigkeit

- (1) Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes werden durch Bescheid (§ 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes) oder durch Rechtsverordnung (§ 7 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes) unter Denkmalschutz gestellt und anschließend in die Denkmalliste eingetragen. Die Rechtswirkungen der Unterschutzstellung werden durch den Bescheid (Unterschutzstellungsbescheid) oder die Rechtsverordnung (Unterschutzstellungsverordnung) begründet, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 oder § 8 des Denkmalschutzgesetzes schon vorher eingetreten sind.
- (2) Für die Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens sind die Denkmalfachbehörden zuständig. Sie betreiben das Verfahren von Amts wegen.

§ 2 Unterschutzstellung durch Bescheid

- (1) Vor Erlass des Unterschutzstellungsbescheides prüft die Denkmalfachbehörde, ob ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes vorliegt. Sie hört hierzu den Eigentümer und nach Möglichkeit die sonstigen Verfügungsberechtigten, ferner das örtlich zuständige Ortsamt oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven und, bei unbeweglichen Kulturdenkmälern, den Senator für das Bauwesen an.
- (2) Mit der Bekanntgabe des Unterschutzstellungsbescheides nach § 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes weist die Denkmalfachbehörde den Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes auf ihre Rechte und Pflichten einschließlich ihrer Verpflichtung hin, geeignete Vorkehrungen gegen eigenmächtige Veränderungen durch Dritte zu treffen und die jeweiligen Besitzer des Kulturdenkmals von der Tatsache des Denkmalschutzes zu unterrichten. Die Denkmalfachbehörde bietet fachliche Beratung an.

§ 3 Unterschutzstellung durch Verordnung

- (1) Sollen Ensembles unbeweglicher Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz gestellt werden, so hört die Denkmalfachbehörde zur Frage der Denkmaleigenschaft nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes zunächst das zuständige Ortsamt oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven, ferner die für das Bauwesen zuständige senatorische Behörde und den Denkmalrat.
- (2) Die Denkmalfachbehörde legt den unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörungen gefertigten Entwurf einer Unterschutzstellungsverordnung nebst Begründung einen Monat lang öffentlich zur Einsichtnahme aus.
- (3) Die Denkmalfachbehörde kündigt die Auslegung mindestens eine Woche vor ihrem Beginn unter Nutzung für eine möglichst breite Kenntnisnahme geeigneter Medien öffentlich an. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin,
 1. wo und wie lange der Entwurf der Verordnung ausgelegt ist,
 2. dass etwaige Einwendungen der Eigentümer oder der sonstigen Verfügungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes gegen die Bestimmungen der Denkmaleigenschaft nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes während der Auslegung bei der zuständigen Denkmalfachbehörde vorzubringen sind.
- (4) Nach Ablauf der Einwendungsfrist leitet die Denkmalfachbehörde den anhand der eingegangenen Einwendungen überarbeiteten Entwurf der Unterschutzstellungsverordnung zusammen mit den nicht berücksichtigten, von ihr mit einer Stellungnahme versehenen Einwendungen der oberen Denkmalschutzbehörde zu. Diese entscheidet über das weitere Verfahren und die Art der Erledigung der unberücksichtigten Einwendungen.

§ 4 Änderung, Aufhebung

Für die Änderung oder Aufhebung der Unterschutzstellungsverordnung gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 2

§ 5 Eintragung in die Denkmalliste

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz gestellten Kulturdenkmäler werden nachrichtlich in die Denkmallisten eingetragen und über das Internet öffentlich gemacht, sobald die Unterschutzstellung rechtsbeständig ist.
- (2) Der Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes wird über die Eintragung unter Mitteilung ihres Inhalts und der Fundstelle in geeigneter Form informiert.

- (3) Die Denkmalfachbehörde teilt die Eintragung eines unbeweglichen Kulturdenkmals unter Hinweis auf § 7 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes dem Senator für das Bauwesen mit.

§ 6 Anlage der Denkmallisten

- (1) Für jedes geschützte Kulturdenkmal ist ein Blatt anzulegen, das folgende Eintragungen enthalten soll:
1. die Kennzeichnung des Kulturdenkmals mit einer Darstellung seiner wesentlichen charakteristischen Merkmale unter Verwendung von Fotografien,
 2. die Anschrift der Stelle, an der sich das Kulturdenkmal befindet,
 3. bei unbeweglichen Kulturdenkmälern den Grundbuchauszug und einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
 4. Name und Anschrift des Eigentümers und nach Möglichkeit der sonstigen Verfügungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Den Denkmallisten sind Katasterpläne im Maßstab 1:1000 beizufügen, auf denen die unbeweglichen Kulturdenkmäler kenntlich gemacht sind.
- (3) Die Veröffentlichung der Denkmalliste im Internet enthält nicht die Eintragungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4.
- (4) Die Einsichtnahme in die Denkmallisten umfasst nicht die Eintragungen nach Abs. 1 Nr. 3 und den Grundbuchauszug nach Abs. 1 Nr. 4.

§ 7 Löschung der Eintragung

Nach Aufhebung der Unterschutzstellung wird die Eintragung gelöscht. Die Löschung der Eintragung wird in gleicher Weise wie die Eintragung selbst dem Eigentümer sowie den sonstigen Verfügungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren der Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern in den Denkmallisten vom 28. März 1991 (Brem.GBl. S. 133) außer Kraft.

Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler, (Bremisches Denkmalschutzgesetz - BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S...), verordnet der Senator für Kultur als Obere Denkmalschutzbehörde:

§ 1 Aufgaben des Denkmalrates

Der Denkmalrat hat die Aufgabe, die Denkmalfachbehörden bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen. Er soll in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in solchen Einzelfällen gehört werden, die im Sinne des Denkmalschutzes herausragendes Gewicht haben. Es muss ferner gehört werden:

1. zur Vorbereitung der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes,
2. zur Vorbereitung einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (Grabungsschutzgebiet),

und bei der Aufhebung dieser Unterschutzstellungen.

§ 2 Zusammensetzung des Denkmalrates

- (1) Der Denkmalrat besteht aus 17 Mitgliedern. Er soll sich aus Vertretern der für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege bestimmenden Fachgebieten oder aus Personen zusammensetzen, die aufgrund ihres Wirkens in der Öffentlichkeit mit den Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vertraut sind.
- (2) Die obere Denkmalschutzbehörde bestellt als stimmberechtigte Mitglieder
 1. je zwei Mitglieder der für Kultur und für das Bauwesen zuständigen Deputationen,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen im Lande Bremen,
 3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Architektenkammer Bremen,
 4. eine Person mit ausgewiesener wissenschaftlicher oder vergleichbarer Expertise in Regionalgeschichte oder sonstigen denkmalbezogenen regionalen Angelegenheiten,
 5. drei Historikerinnen oder Historiker, von denen eine oder einer im Bereich der Kunstgeschichte und eine oder einer in Bremerhaven tätig sein muss.
- (3) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Denkmalrat an
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen senatorischen Behörde,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Bauwesen zuständigen senatorischen Behörde,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Inneres zuständigen senatorischen Behörde,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats der Stadt Bremerhaven,
 5. die Leiterinnen oder Leiter der Denkmalfachbehörden nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes.
- (4) Die obere Denkmalschutzbehörde kann über die Mitgliederzahl nach Absatz 1 hinaus bis zu drei mit der Denkmalpflege, Kunst oder Geschichte in Bremen besonders vertraute Persönlichkeiten als stimmberechtigte Mitglieder berufen.
- (5) Der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 geht eine entsprechende Wahl durch die jeweilige Deputation voraus. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden aufgrund von Vorschlägen der Kirchen oder der Architektenkammer, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 aufgrund von Vorschlägen der Denkmalfachbehörden bestellt.
- (6) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ernennt die obere Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 ein Ersatzmitglied, falls der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes mehr als ein Jahr beträgt.

§ 3 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Denkmalrates bestimmt sich nach der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft. Ein Mitglied scheidet aus, sobald die Voraussetzung für seine Bestellung entfallen ist.
- (2) Die Mitglieder des Denkmalrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege führt den Vorsitz im Denkmalrat. Sie oder er lädt zu den Sitzungen ein und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der Denkmalrat tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Die Sitzungen des Denkmalrates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können sachkundige Personen als Beraterinnen oder Berater sowie die Betroffenen, insbesondere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Verfügungsberechtigte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes, hinzugezogen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Denkmalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 können durch andere Angehörige der entsendenden Stelle vertreten werden.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitwirkung der Mitglieder im Denkmalrat ist, soweit sie nicht in Vertretung für eine Behörde erfolgt, ehrenamtlich. Sie wird nicht vergütet.
- (2) Reisekosten für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 und 4 werden nur auf Antrag und Nachweis erstattet, wenn und soweit eine im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen stehende Person sie von der Freien Hansestadt Bremen erstattet bekommen könnte. Im Übrigen wird eine Entschädigung für entstandenen Aufwand nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Denkmalrates obliegt dem Landesamt für Denkmalpflege.
- (2) Über jede Sitzung des Denkmalrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die obere Denkmalschutzbehörde kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Denkmalrates vom 26. März 1991 (Brem.GBl. S. 135) außer Kraft.